

Satzung der Gemeinde Dettenheim über die Form der öffentlichen
Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim am 2.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dettenheim erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Dettenheim.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2
Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.dettenheim.de). Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 sobald die Umstände es zulassen zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 20.05.2014 außer Kraft.

Dettenheim, den 5.12.2014


Lothar Hillenbrand
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.